

BMIMI - IV/W2 (Schifffahrt - Technik und Nautik)

w2@bmimi.gv.at

Peter Andreas Joschke

Sachbearbeiter:in

peter.joschke@bmimi.gv.at

+43 1 71162 655904

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.235.746

Wien, 10. Juni 2025

Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die schifffahrtspolizeiliche Regelung der Schifffahrt auf der Donau anlässlich der Sommersonnenwende Wachau

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 Z 1 und 3 sowie § 23 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 230/2021, wird verordnet:

§ 1. Die Schifffahrt auf der Wasserstraße Donau ist am 21. Juni 2025 zwischen ca. 20:30 Uhr und ca. 23:59 Uhr zwischen Strom-km 2000,000 und Strom-km 2032,000 für alle Fahrzeuge gesperrt. Die Verhängung und Aufhebung der Sperre erfolgt unmittelbar vor Ort durch die Schifffahrtssaufsicht. Zusätzlich zu den Fahrregeln der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 31/2019, gelten in diesem Zeitraum die Bestimmungen der §§ 2 bis 5.

§ 2. Ausgenommen von der Schifffahrtssperre gemäß § 1 sind Fahrgastschiffe mit einer Länge über alles von höchstens 90 m, die bis spätestens 6. Juni 2025 gemäß den Anmeldebedingungen des Veranstalters Donau Niederösterreich Tourismus GmbH (www.sonnenwende.at) angemeldet werden.

§ 3. Ausgenommen von der Schifffahrtssperre gemäß § 1 sind Kleinfahrzeuge, die bis spätestens 13. Juni 2025 gemäß den Anmeldebedingungen des Veranstalters Donau Niederösterreich Tourismus GmbH (www.sonnenwende.at) angemeldet werden. Diese müssen sich hinter dem Konvoi der Fahrgastschiffe, stromaufwärts der Dienstboote von Schifffahrtssaufsicht bzw. Polizei, aufhalten.

§ 4. Alle Fahrzeuge müssen, unter Beachtung der Vorschriften über die sichere Geschwindigkeit gemäß § 1.01 lit. d Z 11 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung während der Fahrt im Bereich gemäß § 1 ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Anlagen verursachen können, vermieden werden. Dies gilt insbesondere für das Verlassen des Bereichs Dürnstein nach Aufhebung der Schifffahrtssperre durch die Schifffahrtssaufsicht.

§ 5. Gemäß § 38 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes kann die Schifffahrtsaufsicht im Einzelfall Anordnungen geben, die von den Bestimmungen der § 1 bis 4 dieser Verordnung abweichen. Andere Abweichungen sind nicht gestattet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 14. Juni 2025 in Kraft und mit 24. Juni 2025 außer Kraft.

Für den Bundesminister:

DI Markus Simoner